

Top:

Beschlussvorlage Fürstenau FG 32/004/2024

Datum	Gremium	Zuständigkeit
08.02.2024	Ausschuss für Ordnung, Brandschutz und Kultur	Vorberatung
07.03.2024	Samtgemeindevausschuss	Vorberatung
14.03.2024	Samtgemeinderat	Entscheidung

Neuwahl des stellvertretenden Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr Fürstenau

Eine Ortsfeuerwehr wird nach den Bestimmungen des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) von dem Ortsbrandmeister geleitet. Der Ortsbrandmeister hat mindestens einen Stellvertreter. Sowohl der Ortsbrandmeister als auch sein Stellvertreter werden für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Über ihre Ernennung beschließt der Rat der Gemeinde nach Anhörung des Kreisbrandmeisters. Vorgeschlagen ist, wer in einer hierzu einberufenen Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilung die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden erhält. Hierzu wird auf die Bestimmungen des § 20 des NBrandSchG verwiesen.

Der bisherige stellvertretende Ortsbrandmeister der Ortsfeuerwehr Fürstenau, Herr Carsten Knocke, hat mitgeteilt, dass er nach Ablauf seiner Amtszeit am 14.03.2024 für eine Wiederwahl nicht zur Verfügung steht. Laut Beschluss in der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr Fürstenau am 12. Januar 2024 wird Herr Klaus-Henning Schönborn für die Wahl zum stv. Ortsbrandmeister vorgeschlagen.

Der Kreisbrandmeister hat der Ernennung zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

R a m l e r
Fachbereich 3

Beschlussvorschlag:

Herr Klaus-Henning Schönborn wird für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen und zum stellvertretenden Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr der Samtge-

meinde Fürstenau, Ortsfeuerwehr Fürstenau, ernannt.

F ö c k e
Fachbereich 2

M o o r m a n n
Fachdienst I

W ü b b e l
Samtgemeindebürgermeister